

► Sozialversicherungspflicht

„Freier Mitarbeiter“ in Physio-Praxis abhängig beschäftigt

| Sind Physiotherapeuten in die Organisation einer physiotherapeutischen Praxis eingegliedert und tragen sie kein Unternehmerrisiko, sind sie keine „freien Mitarbeiter“, sondern abhängig beschäftigt. Dies hat das LSG Baden-Württemberg entschieden und ein anderslautendes Urteil des SG Mannheim aufgehoben. |

Zu den beiden entscheidenden Punkten „Eingliederung“ und „Unternehmerrisiko“ hat sich das LSG wie folgt positioniert (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.07.2021, Az. L 4 BA 75/20, Abruf-Nr. 224912):

■ Eingliederung in die Praxis:

- Der Physiotherapeut behandelte im Wesentlichen nur solche Patienten, die ihm von den Inhabern der Gemeinschaftspraxis angetragen waren.
 - Er nutzte die Ausstattung in der Praxis (spezielle Behandlungsräume, Telefonanlage zur Vereinbarung von Terminen mit den Patienten, EDV-Ausstattung mit elektronisch geführter Terminplanung).
 - Er verfügte über keine eigenen Behandlungsräume, die er jederzeit ohne Abstimmung mit anderen hätte in Anspruch nehmen können.
 - Er war nicht werbend aufgetreten, und auch weder auf dem Praxisschild noch im Internetauftritt der Gemeinschaftspraxis namentlich genannt.
 - Seine Behandlungen wurden von den Inhabern der Gemeinschaftspraxis über das dortige Abrechnungssystem abgerechnet.
- Unternehmerrisiko: Der Therapeut hatte weder eigenes Kapital noch die eigene Arbeitskraft eingesetzt. Seine Tätigkeit hatte keine relevanten Betriebsmittel erfordert.

Wichtig | Der Therapeut gibt sich noch nicht geschlagen. Er hat Revision beim BSG eingelegt. Sie trägt das Az. B 12 R 26/21.

► Gesetzliche Unfallversicherung

BG muss LWS-Erkrankung als Berufskrankheit anerkennen

| Ist ein Versicherter sowohl Belastungen durch vertikale Ganzkörperschwingungen als auch durch Tätigkeiten mit schwerem Heben und Tragen von Lasten ausgesetzt gewesen, ist die Berechnung der Kombinationsbelastung maßgeblich. Dies hat das LSG Hessen entschieden und die BG zur Anerkennung der Berufskrankheiten Nr. 2108 und Nr. 2110 verurteilt. |

Zwar seien grundsätzlich die in der Berufskrankheitenliste aufgeführten Krankheiten getrennt zu betrachten, weil jede einen eigenen Versicherungsfall bilde. Ein bestimmtes Krankheitsbild könne jedoch – wie im Fall der bandscheibenbedingten Erkrankung der LWS – durch verschiedene berufliche Einwirkungen verursacht werden. Insoweit bestehe bei entsprechenden Tätigkeiten die Möglichkeit, dass eine Krankheit die Voraussetzungen mehrerer Berufskrankheiten gleichzeitig erfülle. Diese seien dann nebeneinander anzuerkennen, wobei eine einheitliche Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) festzusetzen sei (LSG Hessen, Urteil vom 04.05.2021, Az. L 3 U 70/19, Abruf-Nr. 223816; die Revision wurde nicht zugelassen).

Eingliederung in
Praxisorganisation
ohne eigenes
Unternehmerrisiko

Eine Krankheit kann
Voraussetzungen
mehrerer Berufs-
krankheiten erfüllen